



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 309/17

**Federführung:**

FB Bildung und Familie

**Sachbearbeitung:**

Burtchen, Patrick

**Datum:**

18.10.2017

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	29.11.2017	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	05.12.2017	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats

**Bezug SEK:**

**Bezug:** VORL.NR. 210/16 vom 29.06.2016  
VORL.NR. 223/16 vom 27.07.2016  
VORL.NR. 148/16 vom 14.12. (BSS) und 15.12. (GR)

**Anlagen:** Anlage 1: Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats  
Anlage 2: Niederschrift des 1. Sitzung des Jugendgemeinderates

**Beschlussvorschlag:**

Der vorliegenden Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats wird mit den Änderungsvorschlägen aus Anlage 1 zugestimmt.

**Sachverhalt/Begründung:**

**Genese:**

Zum Dezember 2015 hat der Landtag unter anderem eine Änderung des § 41a der Gemeindeordnung beschlossen. In Zukunft sollen Kinder und müssen Jugendliche an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Mit der Änderung wurde dem Thema Jugendbeteiligung landesweit mehr Bedeutung zugesprochen. Die „Kann-Formulierung“ ist in eine „Muss-Formulierung“ geändert worden, demnach müssen Kommunen die Beteiligung von Jugendlichen festschreiben.

Die Stadt Ludwigsburg kann auf eine lange Tradition in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zurückblicken. Jugendhearings, Kinder- und Jugendkonferenzen oder projektorientierte Teilnehmungsformen wurden in der Vergangenheit durchgeführt und die Ergebnisse ernstgenommen. Die Einbettung in fest verankerte Teilnehmungsformate der Stadt, wie etwa der Zukunftskonferenz, wurde berücksichtigt und ausgestaltet. Mit der Verabschiedung des Partizipationskonzepts am 15.12.2016 im Gemeinderat und der darauffolgenden Gründung des

Jugendgemeinderats hat die Stadt Ludwigsburg die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen strukturell bestätigt und ein neues Element fest verankert.

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung und Verfahrensweisen des Gremiums und bildet somit die Grundlage der Arbeit im Jugendgemeinderat.

### **Bearbeitung der Geschäftsordnung:**

Bereits die Initiative Jugendgemeinderat, mit der der Prozess zur Erarbeitung des Partizipationskonzepts gestaltet wurde, brachte Ideen zur Organisation eines Jugendgremiums mit in die Erarbeitung. Nach der Wahl Ende März traf sich der Jugendgemeinderat vom 26. bis 28. Mai 2017 zur Einführungsklausur. Neben anderen wichtigen Themen zur Kommunalpolitik und Projektarbeit, wurden Inhalt und Aufbau einer Geschäftsordnung sowie die zukünftige Organisation des neuen Gremiums diskutiert. Über Funktionen und Struktur wurde aufgeklärt und grundlegende Aspekte konnten vorab erörtert werden. Somit wurden die Grundlagen zur Struktur und zum Aufbau der Geschäftsordnung bereits in einer ersten Phase in der Klausur des Jugendgemeinderates entwickelt und festgeschrieben.

Zur weiteren Ausarbeitung gründete sich ein Arbeitskreis, der dem Entwurf zur Geschäftsordnung auf Basis der Vorberatungen fortführte. Es wurden beispielhaft Satzungen und Ordnungen aus anderen Kommunen bei der Erstellung berücksichtigt. Ebenso flossen Ideen der Initiative Jugendgemeinderat in die Bearbeitung mit ein. Abschließend wurde der Entwurf mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden Württemberg und mit der Geschäftsstelle Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg abgestimmt.

Im Arbeitskreis Geschäftsordnung wirkten folgende Mitglieder des Jugendgemeinderates mit:

- Irem Inan
- Philippa Hofmann
- Philipp Becker
- Saman Mehrju
- Tim Martens
- Vithusan Vijayakuma

Die Geschäftsordnung wurde in der Jugendgemeinderatssitzung am 11.07.2017 mit der VORL.NR. 1/17 im Jugendgemeinderat diskutiert und beschlossen. Redaktionelle Änderungen des Textes wurden mit dem Vorsitzenden des Jugendgemeinderates Vithusan Vijayakuma abgestimmt. Für die Bestätigung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats liegt die Geschäftsordnung zur Abstimmung im Ausschuss Bildung, Sport und Soziales und im Gemeinderat mit dieser Vorlage vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung mit einigen Änderungen zu beschließen: Dabei geht es um Bezeichnungen, einige Ungereimtheiten, vor allem aber um eine Klarstellung bei der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und beim Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat. Im Folgenden sind nur die noch zu ändernden Paragraphen aufgeführt. Änderungen sind unterstrichen:

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ablauf von Sitzungen des Jugendgemeinderats</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ablauf von Sitzungen des Jugendgemeinderats</b></p>
<p>(1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt, bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Die Anträge aus den Reihen des Jugendgemeinderates haben Priorität.</p> <p>(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Wunsch eines Jugendgemeinderates kann eine geheime Abstimmung gefordert werden.</p> <p>(4) <u>Der Vorsitz</u> stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. <u>Der Schriftführer</u> kann außerhalb der Reihenfolge das Wort</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Jugendgemeinderat zur Erwiderung persönlicher Angriffe, sowie zur kurzen Berichtigung eigener Ausführungen</li> <li>b) einem zugezogenen Sachverständigen bzw. einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung</li> <li>c) einem Zuhörer</li> </ul> <p>erteilen. <u>Der Vorstand</u> kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen.</p>	<p>(1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt, bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Die Anträge aus den Reihen des Jugendgemeinderates haben Priorität.</p> <p>(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Wunsch eines Jugendgemeinderates kann eine geheime Abstimmung gefordert werden.</p> <p>(4) <u>Die oder der Vorsitzende</u> stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. <u>Die oder der Vorsitzende</u> kann außerhalb der Reihenfolge das Wort</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Jugendgemeinderat zur Erwiderung persönlicher Angriffe, sowie zur kurzen Berichtigung eigener Ausführungen</li> <li>b) einem zugezogenen Sachverständigen bzw. einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung</li> <li>c) einem Zuhörer</li> </ul> <p>erteilen. <u>Die oder der Vorsitzende</u> kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen.</p>

## Begründung

Die Worterteilung in einer Sitzung kann nur durch den Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seine Stellvertretungen erfolgen. Die redaktionelle Veränderung in weiblich/männliche Schreibweise wird empfohlen.

### § 11 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

(1) Der Jugendgemeinderat ist durch ein Patenmodell mit dem Gemeinderat verbunden. Die Patinnen und Paten fungieren als Ansprechpartner der Jugendlichen und stellen ein Bindeglied zum Gemeinderat dar. Alle Fraktionen und Gruppen aus dem Gemeinderat benennen eine Patin oder einen Paten als Ansprechpartner für die Jugendlichen. Sie werden zu jeder Sitzung des Jugendgemeinderats eingeladen.

(2) Aus den Reihen des Jugendgemeinderats werden zwei feste Ansprechpartner bestimmt, die sich in regelmäßigen Abständen mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat zusammenfinden.

(3) Der Jugendgemeinderat muss bei allen jugendrelevanten Themen befragt und als Experte gehört werden. Die Jugendlichen bestimmen selbst, welche Themen jugendrelevant sind.

(4) Darüber hinaus werden die Sitzungen des Jugendgemeinderats und des Gemeinderats einmal im Jahr miteinander gekoppelt. Der Jugendgemeinderat erhält in diesem Rahmen die Möglichkeit, seine bisherige Arbeit darzustellen und seinen Jahresbericht zu präsentieren.

(5) Für die übrigen Sitzungen des Gemeinderats erhält der Jugendgemeinderat ein Antragsrecht. Bei der Beratung des Antrags hat der Jugendgemeinderat ein Rede- und Anhörungsrecht.

### § 11 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

(1) Der Jugendgemeinderat ist durch ein Patenmodell mit dem Gemeinderat verbunden. Die Patinnen und Paten fungieren als Ansprechpartner der Jugendlichen und stellen ein Bindeglied zum Gemeinderat dar. Alle Fraktionen und Gruppen aus dem Gemeinderat benennen eine Patin oder einen Paten als Ansprechpartner für die Jugendlichen. Sie werden zu jeder Sitzung des Jugendgemeinderats eingeladen.

(2) Aus den Reihen des Jugendgemeinderats werden zwei feste Ansprechpartner bestimmt, die sich in regelmäßigen Abständen mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat zusammenfinden.

(3) Der Jugendgemeinderat wird bei allen jugendrelevanten Themen befragt und als Experte gehört. Der Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Ludwigsburg benennen ebenfalls, welche Jugendrelevanten Themen vom Jugendgemeinderat aufgegriffen werden sollten. Der Jugendgemeinderat berät und entscheidet über die zu bearbeitenden Themen.

(4) Darüber hinaus werden die Sitzungen des Jugendgemeinderats und des Gemeinderats einmal im Jahr miteinander gekoppelt. Der Jugendgemeinderat erhält in diesem Rahmen die Möglichkeit, seine bisherige Arbeit darzustellen und seinen Jahresbericht zu präsentieren.

(5) Für die übrigen Sitzungen des Gemeinderats erhält der Jugendgemeinderat ein Antragsrecht. Bei der Beratung des Antrags hat der Jugendgemeinderat ein Rede- und Anhörungsrecht.

<p>(6) Der Jugendgemeinderat kann die öffentlichen Tagesordnungspunkte des Gemeinderats und dessen Ausschüsse über das Bürgerinformationsportal der Stadt Ludwigsburg einsehen. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungspunkte des Jugendgemeinderats zu.</p> <p>(7) Der Jugendgemeinderat legt Vertreter fest, die an den Sitzungen des Gemeinderats und deren Ausschüssen teilnehmen können. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendgemeinderates oder mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat.</p>	<p>(6) <u>Die Mitglieder des Jugendgemeinderats organisieren sich selbständig die für sie interessanten Tagesordnungspunkte der Gemeinderatsgremien. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat unterstützt.</u> Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungspunkte des Jugendgemeinderats zu.</p> <p>(7) Der Jugendgemeinderat legt Vertreter fest, die an den <u>öffentlichen</u> Sitzungen des Gemeinderats und deren Ausschüssen teilnehmen können. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendgemeinderates oder mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat.</p>
<p><b>Begründung</b> Die Zusammenarbeit wird von beiden Seiten aktiv gestaltet. Dieses sollte sich in der Geschäftsordnung wieder finden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat</b> Der Jugendgemeinderat kann über ein Ausscheiden aus dem Gremium beraten und ggf. abstimmen wenn ein Mitglied seinen 1. Wohnsitz in Ludwigsburg aufgibt und keine Schule in Ludwigsburg besucht. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b><u>Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat Mitglieder des Jugendgemeinderats, die den ersten Wohnsitz in Ludwigsburg aufgeben und keine Schule in Ludwigsburg besuchen scheiden aus dem Gremium aus.</u></b> Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.</p>
<p><b>Begründung</b> In der Wahlordnung wurde explizit festgehalten, dass nur Jugendliche in den Jugendgemeinderat gewählt werden, die ihren 1. Wohnsitz in Ludwigsburg haben oder eine in städtischer Trägerschaft befindliche Schule in Ludwigsburg besuchen. Sollten beide Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist keine Mitwirkung im Gremium möglich. Der Vorschlag des Jugendgemeinderates widerspricht somit diesem Grundsatz.</p>	

Die Verwaltung empfiehlt die vorliegende Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats mit den oben genannten Änderungen zu beschließen.

In der Anlage 2 befindet sich die Niederschrift der 1 Sitzung des Jugendgemeinderates

**Unterschriften:**

**Renate Schmetz**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler: DI, DII, DIII, alle Fachbereiche**



LUDWIGSBURG

# NOTIZEN